

OLG Frankfurt a.M.: Gerichtlich geregelter Umgang bleibt trotz Corona-Pandemie

Ein familiengerichtlich geregelter Umgang des Kindes mit dem anderen, ebenfalls sorgeberechtigten Elternteil darf nicht verweigert werden, indem lediglich auf die Kontaktbeschränkungen wegen der Verbreitung des Corona-Virus hingewiesen wird. Dazu ist vielmehr eine Entscheidung des Familiengerichts notwendig, die die Änderung rechtfertigt. Auch der einfache Verweis auf eine freiwillige Quarantäne reicht nicht aus. Ob das Kind ebenfalls einer freiwilligen Quarantäne unterstellt werden soll, müssen beide Elternteile gemeinsam beschließen. Gegen einen Elternteil, der den Umgang gleichwohl nicht gewährt, kann ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Anton ist 10 Jahre alt und lebt bei der Mutter. Seine Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge für den Jungen. Das Familiengericht hat im August 2018 den regelmäßigen Wochenend- und Ferienumgang geregelt und die Eltern darauf hingewiesen, dass ein Ordnungsgeld bis zu 25.000 Euro oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden kann, wenn ein Elternteil schuldhaft gegen die Verpflichtungen verstößt.

Mitte März 2020 kam es zu einem Konflikt zwischen Antons Eltern wegen des Umgangs. Ende März teilte die Mutter dem Vater mit, sie setze den direkten Umgang zwischen Vater und Sohn aus, da sie im Haushalt Risikogruppen habe, nämlich Antons Großeltern mütterlicherseits. Der Vater könne mit Anton telefonieren und ihn auf dem Balkon sehen. Man könne gern schon Nachholtermine vereinbaren. Anfang April teilte die Mutter dem Vater mit, sie werde den Umgang bis zum 20. April aussetzen. Der Vater stellte am 8. April den Antrag, gegen die Mutter ein angemessenes Ordnungsgeld zu verhängen.

Er ist der Ansicht, auch in den Zeiten der Kontaktbeschränkungen wegen der Corona-Pandemie müsse der Umgang mit seinem Sohn stattfinden. Die Großeltern lebten mit der Mutter und dem Kind nicht in derselben Wohnung. Anton sei gesund und seine Familie, die des Vaters, sei ebenfalls gesund. Er selbst achte auf die empfohlene Hand- und Mundhygiene und auf die Abstandsregelungen. Er sei bereit, täglich Fieber zu messen. Zudem besitze er einen Garten, wo er mit dem Sohn spielen könne, so dass er nicht darauf angewiesen sei, mit Anton auf Spielplätze zu gehen. Ohnehin seien die Kontakte zur Außenwelt sehr stark eingeschränkt und auf das Notwendigste beschränkt.

Antons Mutter wandte sich gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes. Sie selbst leide an einer Lungenvorerkrankung und gehöre damit zur Risikogruppe wie Antons

Großeltern. Der Vater lebe in einer Patchworkfamilie, dort werde Anton mit einem größeren Personenkreis konfrontiert.

Das Amtsgericht setzte jedoch gegen Antons Mutter ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 Euro fest. Das aufgrund des Infektionsschutzes erlassene Kontaktverbot gelte nicht im Verhältnis von Kindern zu ihrem Elternteil, der in einem weiteren Haushalt lebt. So hätten Kinder weiterhin ein Recht auf Umgang mit dem nichtbetreuenden Elternteil. Sofern die Bedenken der Mutter in der ersten Zeit der Unsicherheit wegen der Verbreitung des Coronavirus möglicherweise noch nachvollziehbar gewesen seien, gelte dies jedoch nicht für die Verweigerung bis zum Tag des Beschlusses. Schließlich sei es Sache der Kindesmutter gewesen, ein entsprechendes Abänderungsverfahren oder Aussetzungsverfahren anzustreben.

Gegen diesen Beschluss legte die Mutter Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Es sei gar nicht zu einem kompletten Umgangausschluss gekommen. Anton sei am 27. Mai und am 1. Juni nachmittags und dann auch wieder am Wochenende bei seinem Vater gewesen. Zu ihrer Entschuldigung brachte die Mutter weiter vor, der Vater habe ihr gegenüber in Telefonaten die Coronaproblematik banalisiert.

Für das Oberlandesgericht zählten die Argumente der Mutter nicht. Der umgangsverpflichtete Elternteil sei ohne Einverständnis des umgangsberechtigten Elternteils grundsätzlich nicht befugt, festzulegen, wie das Umgangsrecht ausgestaltet wird und wann es stattfindet. Die Kontaktbeschränkungen wegen der Verbreitung des Coronavirus führten nicht dazu, dass Umgangskontakte von Elternteilen mit ihren Kindern nicht mehr stattfinden können. Vielmehr beziehe sich die Empfehlung, soziale Kontakte möglichst zu vermeiden, nicht auf die Kernfamilie, auch wenn die Eltern in verschiedenen Haushalten lebten. Der Umgang zwischen dem nichtbetreuenden Elternteil und dem Kind gehöre zum absolut notwendigen Minimum zwischenmenschlicher Kontakte.

Sofern die Mutter wegen ihrer eigenen Vorerkrankung bzw. des Alters der im Haus lebenden Großeltern des Kindes eine freiwillige Quarantäne einhält und deswegen den Vater von Umgangskontakten fernhält, reiche dies nicht aus, um die Mutter zu entlasten. Im Fall von gemeinsamer elterlicher Sorge müsse eine Entscheidung, das Kind ebenfalls einer freiwilligen Quarantäne zu unterstellen, von den Eltern gemeinsam getroffen werden, denn das sei eine Entscheidung über eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind.

Es bleibt also dabei, dass die Mutter zahlen muss. Denn es sei notwendig gewesen, ein Ordnungsgeld zu verhängen, um die gerichtliche Umgangsregelung effektiv durchzusetzen. Um der Entfremdung des Kindes vom Elternteil vorzubeugen, sei es grundsätzlich geboten, eine gerichtliche Umgangsregelung auch durchzusetzen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Az 1 WF 102/20, [Beschluss](#), OLG-[Pressemitteilung](#)